



Gemeinde Appenheim

Änderung B-Plan „Am Sportplatz“ Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Stand: Juni 2015



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler
Dipl. Ing. Heiner Jakobs SRL
Stadtplaner Roland Kettering

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631 . 361 58 - 0
Telefax: 0631 . 361 58 -24
E-Mail : buero@bbp-kl.de
Web : www.bbp-kl.de

Gliederung / Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Bestand	2
2.1	Bestandsbeschreibung	2
2.2	Bestandsbewertung	5
3	Artenschutzrechtliche Einschätzung	5
3.1	Artenschutzrechtliche Grundlagen	5
3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	7
3.3	Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	8
4	Aufstellungsvermerk	8

1 Einleitung

In der Gemeinde Appenheim wurde die alte Sporthalle abgerissen und die Fläche für eine zukünftige Wohnbebauung vorbereitet.

In Vorbereitung auf die Bauleitplanung (Änderung des Bebauungsplan im 13A Verfahren) ist die artenschutzrechtliche Relevanz zu prüfen.

Hierzu wurden die einschlägigen Grundlagen ausgewertet so eine Ortsbegehung (07.06.2015) durchgeführt.

2 Bestand

2.1 Bestandsbeschreibung



1. Fläche der ehemaligen Turnhalle
2. Raiffeisenstraße mit Wohnbebauung
3. L 415
4. Baustoffhandel
5. Baumhecke auf Straßenböschung der L 415



Nr. 1: ehemalige Turnhallen Fläche mit Ruderalflur, stark verdichtet, vereinzelt vegetationsfreie Zonen, Mauer zum Nachbargrundstück zum Teil mit Wildem Wein bewachsen



Nr. 2: Raiffeisenstraße mit Vorgärten



Nr. 3: L 415 in Richtung Ortsmitte



Nr. 4: Baustoffhandel mit Lagerflächen



Nr. 5: Baumhecke an der L 415, Blick ortsauswärts

2.2 Bestandsbewertung

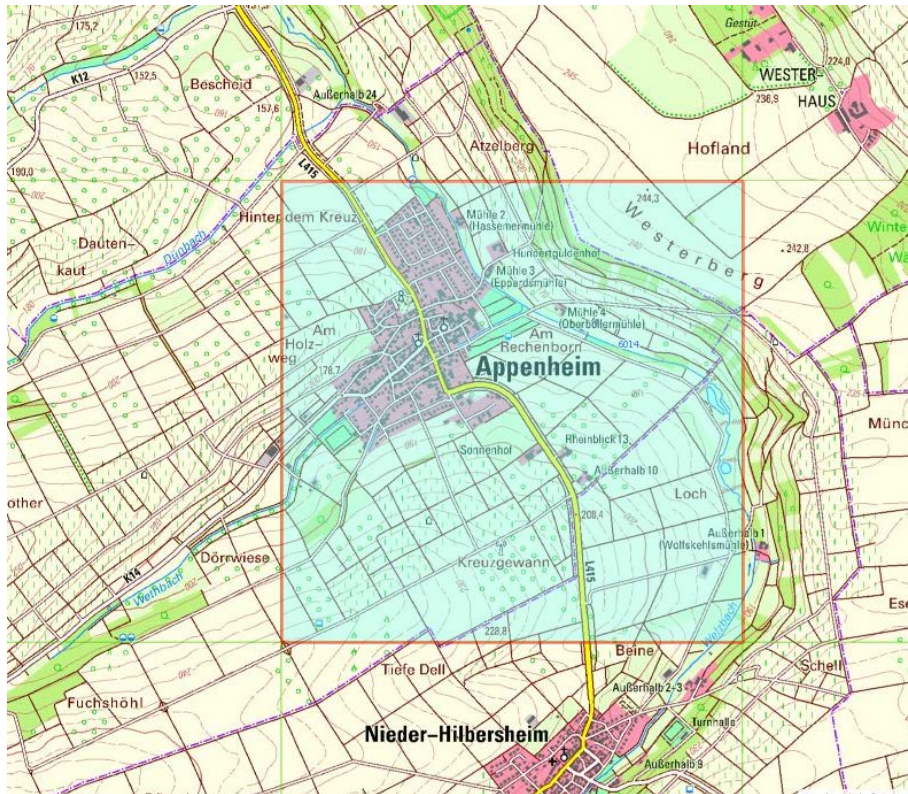
Auf Grund der Lage (innerhalb von Siedlungs- und Verkehrsflächen), der Größe (ca. 1.500 m²), intensive Nutzungen im Umfeld und fehlender relevanter Biotopstrukturen ist das Plangebiet von untergeordneter bzw. fehlender Bedeutung für den Artenschutz.

3 Artenschutzrechtliche Einschätzung

3.1 Artenschutzrechtliche Grundlagen

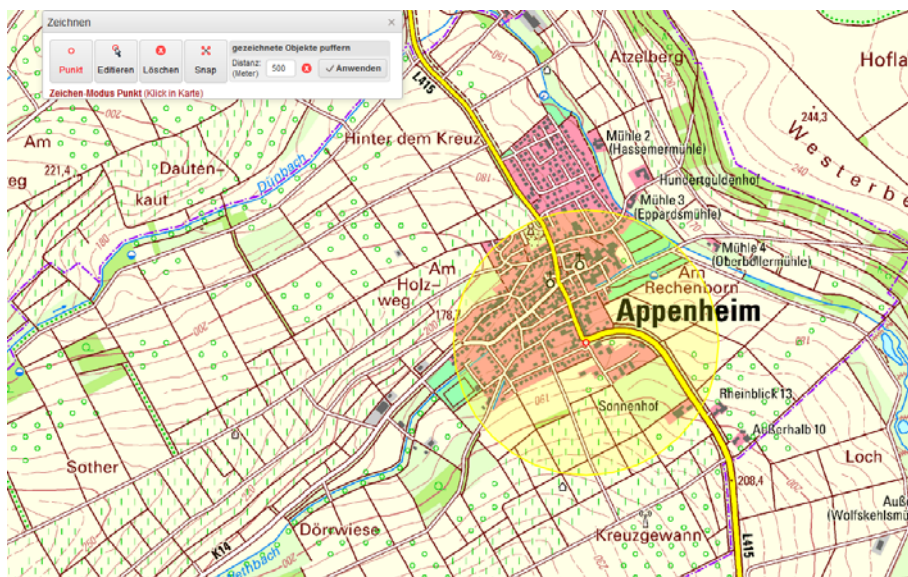
Als planungsrelevante Arten gelten die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelrichtlinie. Für diese ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben die in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote – unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfüllt sind. Nach § 44 (5) ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Zur Beurteilung wurden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum (z. B. ARTeFAKT des Messtischblatts TK 25-Nr. 6014 Ingelheim) eingeholt sowie die Artenanalyse der Pollichia im Umkreis von 500 m (s. Abb.) ausgewertet. Die Artenanalyse zeigt im 500-m Radius keine Vorkommen an. Als Betrachtungsraum wird die Vorhabensfläche und das aufgrund der Lebensraumstrukturen in Zusammenhang stehende Umfeld herangezogen.



Relevantes Daten-Blatt 6014 Ingelheim aus ARTeFAKT

Die Auswertung von ARTFAKT ergab keine relevanten Artenhinweise für das hier vorliegende Plangebiet.



Ausschnitt aus der „ArtenAnalyse“;
(Quelle: Pollichia e. V., Neustadt, Online-Abfrage Juni 2015; www.artenanalyse.de)

Die Auswertung von „ArtenAnalyse“ ergab keine relevanten Artenhinweise für das hier vorliegende Plangebiet.

3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Nachfolgend werden die verschiedenen Artengruppen und ihre Relevanz im Planungsraum kurz dargestellt.

Europäische Vogelarten

Alle wild lebenden Vogelarten sind, unabhängig von Häufigkeit und Gefährdung, gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Für einige Vogelarten gilt darüber hinaus ein strenger Schutz (z. B. Greifvögel).

Das unmittelbare Plangebiet ist auf Grund fehlender Biotopstrukturen und der Lage im Siedlungsbereich nicht relevant.

Das Umfeld ist als Brut- und Nahrungsraum für häufige und verbreitete Vogelarten der Siedlungen, Grün- und Parkanlagen (z.B. Charakterarten: Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Girlitz (*Serinus serinus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Star (*Sturnus vulgaris*)) und der Hecken und Gebüsche (z.B. Charakterarten: Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)) geeignet.

Säugetiere:

Kein Vorkommen auf Grund fehlender Biotopstrukturen.

Fledermäuse:

In ARTeFAKT des Messtischblatts TK 25-Nr. 6014 Ingelheim ist kein Vorkommen von Fledermausarten aufgelistet.

Amphibien, Libellen:

Keine Vorkommen zu erwarten, da keine geeigneten Gewässer im Betrachtungsraum und dessen Umgebung vorkommen.

Reptilien:

auf Grund der Biotopstrukturen zu vermuten, jedoch kein Nachweis bei der Ortsbegehung erfolgt. Die Fläche ist auch auf Grund der geringen Größe, der Insellage und der angrenzenden Nutzungen (u.a. Prädatorendruck) nicht für Reptilien geeignet.

Käfer:

Aufgrund der Strukturen sind keine Vorkommen geschützter/ gefährdeter Arten zu erwarten

Tagfalter, Heuschrecken:

Kein Vorkommen auf Grund fehlender Biotopstrukturen.

Farn- und Blütenpflanzen, Moose:

Keine Vorkommen geschützter/ gefährdeter Arten zu erwarten, da keine entsprechenden Biotopstrukturen im Betrachtungsraum existieren.

3.3 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Ein *Tötungstatbestand* (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist im Plangebiet nicht gegeben.

Ein *Schädigungstatbestand* (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist nicht gegeben.

Ein *Störungstatbestand* (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist ebenfalls nicht gegeben.

Für das Plangebiet sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegeben.

4 Aufstellungsvermerk

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Appenheim
durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung

Michael Müller (Landschaftsarchitekt)

Kaiserslautern im Juni 2015